



Was als Frauengemeinschaft mit einem freiwilligen Zusammenschluss von drei Frauen einfach und unbehelligt begann, sich mehr und mehr zu einem Kloster entwickelte, endete abrupt und brutal im Frühjahr des Jahres 1778. Das Unlinger Kloster war kein Wissenschaftszentrum, keine Gemeinschaft, die große Wirkung in Kunst und Bildung hervorbrachte. Es war ein gut funktionierendes kleines Terziarinnenkloster, auch zum Wohle der Gemeinde. Die Schwestern verdienten sich ihren Lebensunterhalt selbst, führten mit Erfolg ihren ökonomischen Betrieb. Sie fielen niemandem zur Last. Der Einkommengewinn wurde von Anfang an von den Schwestern in den Ausbau des Grundbesitzes investiert. Der Klosterkomplex, der 1672 errichtet wurde, ist noch heute nach einer kompletten Sanierung wieder der Gemeinde von hohem Nutzen und prägt seit Jahrhunderten das äußere Bild der Gemeinde.

Wie erfolgreich die Frauengemeinschaft seit dem Aufschwung nach dem 30jährigen Krieg wirtschaftete, kann man an einer Güterbeschreibung ersehen, die 1767, also fünfzehn Jahre vor der Klostersaufhebung, gemacht wurde.<sup>2</sup>

	Äcker, Jauchert	Wiesen, Mannsmad
Eigene Güter (selbst bewirtschaftet)	25 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	8 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
Lehengüter in Unlingen		
Salmannsweiler Hof	38 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Hof (Fidel Widmer)	35 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	7 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
Hof (Mathias Munding)	34	4 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
Hof (Josef Butscher)	32 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	6 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
Hof (Johannes Kraus)	13 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	3 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
Hof (Karl Kraus)	13 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Hof (Anton Ländle)	9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	2
8 verschiedene Lehenträger der 1713 gekauften Heiligengüter	88 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	14 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Kernmühle		
Summe	291 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	55
Auswärtige Höfe		
Braunenweiler	45 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	10
Uigendorf	39 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	8 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
Altheim	29 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	6 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
Altheim	27	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Hailtingen	26	6
Hailtingen	16	5
Summe	184	
Quelle: Th. Selig, Diözesan-Archiv 1909 Nr 2 Seite 17/18		

<sup>2</sup> Mit dieser Güteraufstellung widerspricht Th. Selig der in der Oberamtsbeschreibung angegebenen Zahl von 25 dem Kloster gehörenden Höfen in Unlingen; Quellenhinweis DAS siehe oben

Zum Vergleich: Die Gemarkung Unlingen beträgt heute ca. 1190 Hektar, davon sind ... Äcker und Wiesen. Der Unlinger Salmannsweilerhof mit all seinen Teilflächen entspricht einem Hof von ca. 50 Morgen, also ungefähr  $1\frac{1}{2}$  Hektar. Der Klosterbesitz auf der Unlinger Gemarkung kurz vor der Klösteraufhebung im Jahr 1782 betrug also rund 247 Jauchert, das sind ungefähr 80 Hektar<sup>3</sup>. Nach einer Berechnung aus dem Jahr 1674 lagen in der Unlinger Gemarkung 1448 Jauchert Güter.<sup>4</sup> Der Klosterbesitz machte somit ein Sechstel der Gemarkungsfläche aus, dem Kloster gehörte also nicht, wie oft gesagt wird, das halbe Dorf.

25 Lehenhöfe, wie von Memminger in der Oberamtsbeschreibung angegeben wird, kann das Kloster schwerlich in Besitz gehabt haben. Eine Rechnung kann dies aufzeigen: Der Wert der selbst bewirtschafteten Flächen, samt Holzteilen wurde auf 6697 Gulden geschätzt. Das sind nach der obigen Tabelle  $25\frac{3}{4}$  Jauchert Äcker und  $8\frac{3}{4}$  Mannsmad Wiesen. Der Wert der Gebäude, samt Mobilien wurde auf 25472 Gulden geschätzt. Alle Lehenhöfe und Zehnten wurden auf 37433 Gulden geschätzt.<sup>5</sup> Dies ist der  $5\frac{1}{2}$ -fache Preis der Schätzung bezüglich der eigenbewirtschafteten Flächen. Für den  $5\frac{1}{2}$ -fachen Preis bekommt man aber keine 25 Lehenhöfe.

Nach Einschätzung der österreichischen Verwaltung gehörte aber Unlingen wie die vielen anderen Ordensgemeinschaften in unserem vorderösterreichischem Raum zu den „unnützen“ Einrichtungen. Denn es war kein Kloster, das der Seelsorge, der Jugendbildung oder Krankenpflege gewidmet war. Im Bestreben seine von Nützlichkeitsdenken geprägten aufklärerischen Wertvorstellungen durchzusetzen, verwirklichte Kaiser Joseph II. rigoros seine Absicht solche entbehrlichen Klöster aufzuheben. Besonders hart traf es bei der ersten Aufhebungswelle die vielen weiblichen kontemplativen, auf das Jenseits ausgerichteten Klostergemeinschaften. Sie wurden generell als „müßige Versorgungsanstalten“, die auf Kosten der arbeitsamen Bevölkerung lebten und „Hort des Aberglaubens“ charakterisiert, in denen Verfallserscheinungen erkenntlich seien. Als weitere angebliche Gründe für die Klösteraufhebungen werden oft auch innere klösterliche Krisen und schlechte Wirtschaftsführungen angeführt. Klöster seien ohne Nutzen für das Allgemeinwesen, widersprüchen dem modernen aufgeklärten Menschenbild und seien mit der eigentlichen Bestimmung des Menschen nicht zu vereinbaren, führten die Kritiker an. Sie fühlten sich herausgefordert und berechtigt, im Namen der Vernunft, das Klosterleben zu kritisieren, da es mit seinem aus dem Mittelalter stammenden traditionellen Form des geistlichen Lebens nicht mehr in die Zeit passe.

Der Zustand des Unlingers Klosters war jedoch keineswegs so, dass er eine Aufhebung gerechtfertigt hätte. Doch bei der Abwicklung des Aufhebungsverfahrens war keine differenzierte Bewertung einzelner Gemeinschaften vorgesehen, es wurden keine Ausnahmen gemacht. Für das österreichische Staatswesen mag das hiesige Kloster zwar nicht von großem Gewinn gewesen sein, doch wohl auch keine Belastung. Die Schwestern konnten ihren Unterhalt aus ihrem eigenen Einkommen bestreiten. Th. Selig nennt ein Jahreseinkommen in der Aufhebungszeit von 4202

---

<sup>3</sup> 1 Jauchert sind je nach Region und Dorf ca. 42 – 54 Ar

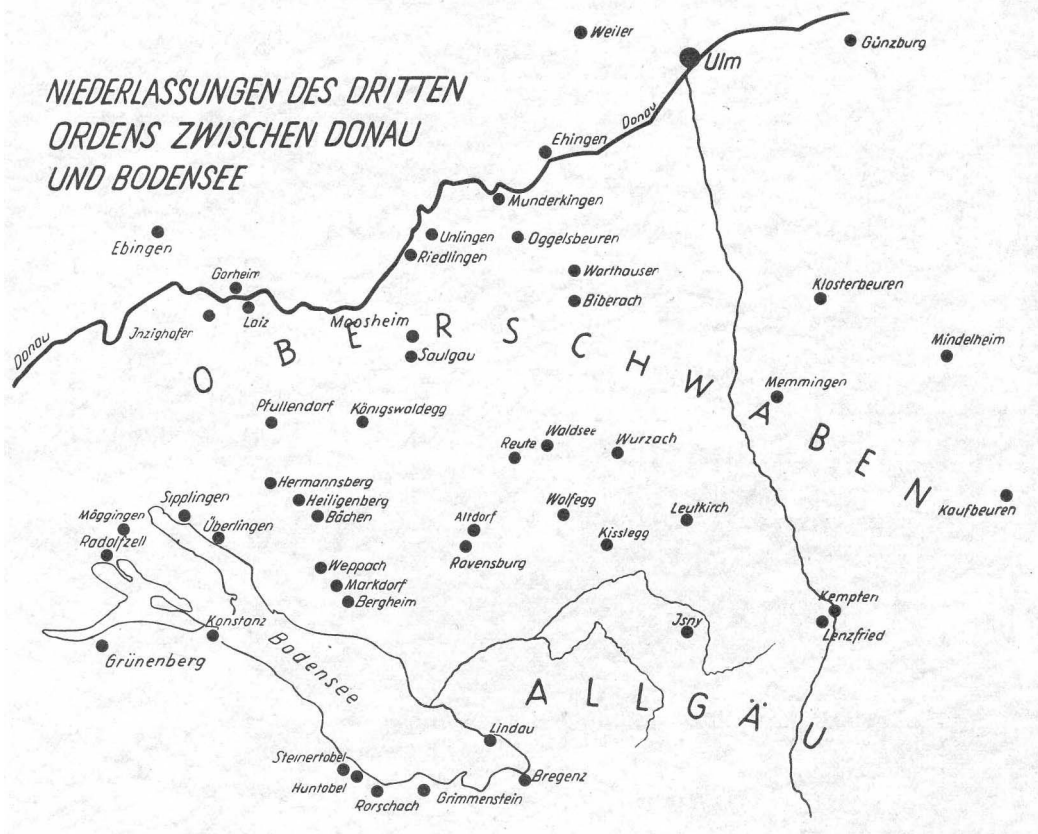
<sup>4</sup> Marktflecken Unlingen S 27

<sup>5</sup> Th. Selig Marktflecken Unlingen S 182

Gulden, Ströbele nennt für das Jahr 1784 einen jährlichen Ertrag von 2786 und Ausgaben von 2476 Gulden, die auszuzahlenden Pensionen mit eingerechnet. Wenn man dazu noch berücksichtigt, dass das letzte Drittel des 18. Jahrhunderts wirtschaftlich gesehen durch Teuerung, Missernten und Massenarmut gekennzeichnet war, muss man der Klosterführung auch in wirtschaftlicher Hinsicht ein gutes Zeugnis ausstellen.

Doch den österreichischen Behörden galt ein Kloster als unzeitgemäß und deshalb entbehrlich, wenn es hauptsächlich eine auf das Seelenheil der Schwestern gerichtete Funktion erfüllte, vor allem dem Beten für sich und für andere diente. Die erste Aufhebungswelle von 1782 überrollte viele ländliche Frauenkonvente, die schon allein durch ihre landwirtschaftlich ausgerichteten ökonomischen Verhältnisse nur ganz bedingt ein beschauliches Leben führen konnten.

Innerhalb kurzer Zeit endete für viele Franziskanerinnen abrupt ihr Leben als Klosterfrau, denn durch das kaiserliche Aufhebungsdekret vom 12. Januar 1782 war für die Terziarinnenklöster in Vorderösterreich das Ende gekommen. Brutal wurden sie einer ideologischen Idee wegen ihrer für sie selbst sinnvollen Lebensform beraubt. Aus ihren Gebeten und Betrachtungen ergab sich für den aufgeklärten Zeitgeist und für die Interessen der Herrschenden weder ein gesellschaftlicher noch wirtschaftlicher Nutzwert.



Das Klosterleben in den vielen vorderösterreichischen Frauenklöstern zwischen Donau und Bodensee wurde innerhalb von fünf Monaten liquidiert, das bewegliche und unbewegliche Habe weggenommen. Sie wurden an Leib und Seele beraubt. Die Frauen verloren nicht nur ihr Eigentum, sondern auch ihr Selbstbestimmungsrecht. Wie diese Frauenklöster aufgehoben wurden, beschreibt Ute Ströbele in ihrer Dissertationsarbeit „Zwischen Kloster und Welt“ anhand von 15 Klöstern unserer vorderösterreichischen Gegend. Das Aufhebungsdekret von 1782 betraf in den österreichischen Vorlanden 21 Klöster, davon ein Männerkloster in Freiburg und 20 Frauenklöster. Von den Frauenklöstern gehörten 17 zum regulierten Dritten Orden der Franziskaner. Durch ihre hohe Bestandsdichte waren die Terziarinnenklöster besonders stark betroffen (Altdorf, Gorheim, Günzburg, Krockental bei Ehingen, Laiz, Moosheim, Munderkingen, Reute, Riedlingen, Rottenburg, Säckingen, Saulgau, Sipplingen, Unlingen, Velden, Waldsee, Warthausen).

Für das Zustandekommen der Aufhebung war eine kaiserliche Resolution an seine Hofkanzlei maßgeblich. In ihr heißt es: „...der schon lange bestehende Beweis, daß diejenigen Orden, die dem Nächsten ganz und gar unnütz sind, nicht Gott gefällig sein können, veranlasst mich der Kanzley aufzutragen, in gesammten Erblanden diejenigen Orden männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche weder Schulen haben noch Kranke unterhalten, noch sonst in studiis hervorthun, von nun an per Commissarios durch die Länderstellen in einem jeden Lande aufzuschreiben, ihre Einkünfte und Vermögen, wie mit den Jesuiten geschehen, zu übernehmen und denen Individuis davon einstweilen nur Pensionen auszuwerfen.“<sup>6</sup>

Die administrative Grundlage für den folgenschweren Akt der Klostersaufhebungen war ein Dekret, das am 12. Januar 1782 publiziert wurde und noch am gleichen Tag in Kraft trat.

In Schwäbisch-Österreich wurden am 25. Januar 1782 die Oberämter mit der Durchführung der Aufhebung beauftragt. Die für die Frauenklöster in Saulgau, Moosheim und Unlingen zuständige Kommission des Oberamtes Stockach wurde geleitet von Karl Anton Krafft von Festenburg auf Frohnberg. Der radikale Enteignungsprozess begann in Unlingen erst im März. Schon vorher hatte er in Moosheim und Saulgau die Aufhebung vollzogen.

Für jedes Kloster gab es ein individuell ausgeführtes Aufhebungsdekret.

Im März 1782 war es dann auch in Unlingen soweit.

Der letzte Tag des über dreihundert Jahre alten Klosters hatte begonnen, als der Aufhebungskommissär nach Vorschrift in Begleitung des Ortspfarrers Dekan Klebers das Kloster betrat. Gemäß den Anweisungen des bischöflichen Ordinariats<sup>7</sup> musste der Pfarrer die Klosterfrauen zum Gehorsam gegenüber dem Kommissär auffordern und darauf hinweisen, dass sie sich in allem genau zu fügen hätten. Nachdem das Aufhebungsdekret vorgelesen war, begann der formale Aufhebungsprozess, über den ein Protokoll angefertigt wurde, das die Klostervorsteherin unterschreiben musste.

---

<sup>6</sup> Ströbele S 75

<sup>7</sup> Ströbele S 123

Im Verlauf des Aufhebungsgeschehens wurde die Vermögenssituation genau erfasst. Das Kapital- und Gütervermögen summierte sich auf 88715 Gulden. Der Wert der Klosteranlage selbst, mit allem was an Bargeld, Gegenständen, samt Vieh, vorhanden war, wurde auf 25472 Gulden geschätzt. Theodor Selig nennt einen Gesamtwert von 111752 Gulden.<sup>8</sup> Das Vermögen floss nach dem bald anlaufenden Verkauf der Güter an den österreichischen Religionsfonds.

Die Erfassung der Vermögenswerte ging aber weit über die genaue Beschreibung der ökonomischen Verhältnisse hinaus. Auf's Genaueste wurde der komplette Hausrat verzeichnet, sämtliche Gegenstände im Kloster, auch in den Zellen der Frauen, wurden aufgelistet. In ihren privaten Räumlichkeiten, durch die Klausur seit Jahrhunderten geschützt, waren nun fremde männliche Weltleute unterwegs, die alles inspizierten, denn selbst persönlicher Besitz wurde erfasst.

Die Beschlagnahmung des Klostervermögens war keineswegs nur ein papierenes Protokollgeschehen und unpersönlicher finanztechnischer Vorgang. Hautnah und unmittelbar erlebten die Schwestern ihre Enteignung, als ihnen sämtliches Bargeld weggenommen und die Speisekammer verschlossen wurde. Tags darauf erhielten sie ein Kostgeld, um Lebensmittel zu kaufen. Sie waren gezwungen ihre eigenen Vorräte zurück zu kaufen. Das Kostgeld belief sich pro Tag auf 1 Gulden für die Vorsteherin und einen halben Gulden für die Schwestern.

Diese Maßnahmen waren keine besondere eigenwillige Schikane des Kommissärs. Die Vorgehensweise war ein streng geregelter Vorgang. In allen aufzuhebenden Klöstern musste der jeweilige Kommissär den Vorschriften gemäß so vorgehen. Der Aufhebungskommissar war mit genauen Handlungsanweisungen ausgestattet. Karl Anton Krafft setzte sich allerdings mutig in manchen Punkten zu Gunsten der Schwestern über seine Anweisungen hinweg. Angesichts der Notlage der Schwestern scheint er manche staatliche Anordnung ignoriert zu haben. Er wurde sogar für sein nachsichtiges Verhalten den Klosterfrauen gegenüber von seinen Vorgesetzten kritisiert.<sup>9</sup> In ihrer Dissertationsarbeit „Zwischen Kloster und Welt“ schreibt Ute Ströbele, dass Krafft den Klosterfrauen unentgeltlich Gerätschaften und Naturalien aus ihren ehemaligen Vorräten überließ.<sup>10</sup>

Das ehrenwerte Verhalten von Karl Anton Kraft angesichts der existentiellen Not der Klosterfrauen änderte jedoch nichts am unausweichlichen Verlust ihrer bisherigen Lebenswelt.

---

<sup>8</sup> Marktflecken Unlingen S 182

<sup>9</sup> Ströbele S98

<sup>10</sup> Ströbele S98

	Name	Herkunftsart	Alter	Amt	Stellung	Lebensart	Aufenthalt
1	M. Anna Müllerin	Jengen/Augsburg	51	Mutter	Chorfrau	Institut	Unlingen
2	M. Rosa Schletterin	Tirol	83	Konventsnäherin	Chorfrau	Institut	Unlingen
3	M. Magdalena Sauterin	Konstanz	49	Helfmutter und Novizenmeisterin	Chorfrau	Institut	Unlingen
4	M. Cäcilia Weis(s)in	Friedberg/Bayern	60	Chorregentin	Chorfrau	Institut	Unlingen
5	M. Crescentia Gehwühlerin	Unlingen	63	Kellermeisterin	Chorfrau	Institut	Unlingen
6	M. Angelika Habressin	Weißenhorn	50	Hofmeisterin und Kastnerin	Chorfrau	Institut	Unlingen
7	M. Klara Weis(s)in	Friedberg/Bayern	50		Chorfrau	Institut	Unlingen
8	M. Benedita Müllerin	Jengen/Augsburg	49	Sakristanin	Chorfrau	Institut	Unlingen
9	M. Theresia Enßlin	Kirchdorf/Bayern	44	Kuchelmeisterin und Krankenwärterin	Chorfrau	Institut	Unlingen
10	M. Hyazintha Baderin	Ehingen	46	Gärtnerin und Gastmeisterin	Chorfrau	Institut	Unlingen
11	M. Antonia Vöglin	Dietenheim	35	Backmeisterin und Gärtnerin	Chorfrau	Institut	Unlingen
12	M. Aurelia Reißerin	Lach, Bach?	35		Chorfrau	Institut	Unlingen
13	M. Aloysia Sailerin	Landsberg a. Lech	33	Oberköchin und Milchmeisterin	Chorfrau	Institut	Unlingen
14	M. Elisabeth Debay(in)	Riedlingen	33	Unterköchin	Chorfrau	Institut	Unlingen
15	M. Electa Rieger(in)	Oberstadion			Chorfrau	Institut	Unlingen
16	M. Josepha Wolf(in)	Pfaffenhofen	69		Chorfrau	Institut	Unlingen
	<b>Durchschnittsalter</b>		<b>50</b>				

Quelle: EAF A 4 Nr. 22; GLAK 79 P 10 Nr. 435

Für die 16 Schwestern begann erzwungenermaßen ein neues Leben. Sie waren in die franziskanische Gemeinschaft eingetreten, hatten die klösterlichen Gelübde abgelegt und sich damit entschieden, den Rest ihres Lebens Gott und der Gemeinschaft zu dienen. Diese Lebensplanung wurde durch staatlichen Zwang zerstört.

Sie mussten ihr Franziskanerinnenhabit ablegen und sich in ein ziviles Grau kleiden und durften ihren durch gemeinschaftliches Gebet strukturierten Klosteralltag nicht mehr praktizieren. Das schwierigste Problem war die Entscheidung über ihre zukünftige Lebensform. Innerhalb einer Frist von zwei Monaten mussten sie sich zwischen drei Möglichkeiten entscheiden.

Sie konnten in ein anderes Kloster, zum Beispiel zu den Elisabethinnen gehen, oder in eines der neuen Fraueninstitute eintreten. Als dritter Weg war ein Austritt „in die Welt“ möglich. Bis zur Räumung der Klöster war ein strenger Zeitrahmen bis Anfang August vorgegeben. Bis dahin erhielten die Frauen Kostgeld von .... Gulden. Alle drei Entscheidungsmöglichkeiten für ihr weiteres Leben stellten die ehemaligen Klosterfrauen gleichermaßen vor große Probleme.

In ein anderes Kloster

Im Durchschnitt waren die Unlinger Klosterfrauen 50 Jahre alt, die älteste Schwester war 83 Jahre, die beiden jüngsten 33 Jahre alt. Für die älteren Frauen war es sicherlich eine befremdliche Vorstellung, sich in einen fremden Orden einzugewöhnen. Mit zunehmendem Alter und mit bald zu erwartenden Krankheiten und Gebrechen frisch in einer neuen Gemeinschaft anzufangen, den anderen zur Last zu fallen, war bestimmt ein großes Hindernis, sich für diesen Weg zu entscheiden. Zudem waren die Anforderungen in den zur Wahl stehenden Klöstern recht hoch. Die Ursulinerinnen unterrichteten die Jugend, die Salesianerinnen und Elisabethinnen waren in der Krankenpflege tätig. Wie wenig attraktiv der Weg in ein anderes Kloster war, sieht man den Übertrittszahlen. In Unlingen wählte keine Frau diese Alternative, in den von Ströbele untersuchten 15 Klostersgemeinschaften wechselten nur 7 von 244 Frauen in einen anderen Orden.

### In die Welt

Bei ihrer Profess legten die Schwestern ein dreifaches Hauptgelübde ab. Feierlich gelobten sie arm, keusch und gehorsam zu leben. Dem Kirchenrecht nach galten diese Gelübde als unverbrüchlich und unauflösbar. Bischof von Rodt aus Konstanz weigerte sich, den vom Kaiser verlangten Sammeldispens pauschal für die Frauen auszurechnen, die das Kloster verlassen wollten. Die kirchliche Haltung war eindeutig. Eine Lösung des Gelübdes war ausgeschlossen, ein Leben außerhalb des Klosters nur möglich unter Einhaltung der Gelübde. Der Bischof erteilte nur die Genehmigung aus dem Kloster auszutreten, stellte die Frauen frei von der Einhaltung der jeweiligen Klosterregeln, nicht aber von der Verbindlichkeit der abgelegten Gelübde. Somit unterstanden sie auch weiterhin der Gehorsamspflicht, jetzt dem Bischof gegenüber. Eine Dispens wurde nur denjenigen wenigen Schwestern erteilt, die das vorgeschriebene volle gerichtliche Verfahren beantragten und dem kirchlichen Gericht schwerwiegende Gründe für eine Befreiung von der Dispens vorbringen konnten. Doch wie sollten die Frauen in der Welt draussen leben, in Armut, das heißt ohne Besitz und keusch, das heißt ehelos und ohne männlichen Versorger, versehen mit einer mageren Pension von 150 Gulden und einem einmaligen Kleidergeld von 100 Gulden? Zusätzlich gab es für die künftigen Weltfrauen genaue Anweisungen und Vorgaben des Ordinariats, wie sie ihr neues Leben zu führen hatten, hin bis zu Kleidungsvorschriften und Auflagen, mit welchen Personen sie Kontakt haben durften. Trotz dieser schweren Umstände entschlossen sich von den 244 Ordensschwestern 169 dafür. In Unlingen konnte sich keine der Frauen entscheiden, in die Welt zu gehen.

### In ein Fraueninstitut

Auch die Entscheidung in eines der drei sogenannten neuen Fraueninstitute einzutreten, war wohl keine leichte Entscheidung. Vor allem da anfangs nicht bekannt war, an welchem Ort diese Institute eingerichtet würden. Außerdem galt es auch hier, sich in eine unbekannte Frauengemeinschaft in einer fremden Örtlichkeit einzufügen. Deshalb ist es verständlich, dass in Unlingen und Gorheim die Wahl einhellig getroffen wurde. Die Frauen aus Gorheim und Unlingen traten geschlossen in das Institut ein, denn in diesen beiden ehemaligen Klöstern wurde jeweils ein Institut eingerichtet. Die Frauen konnten in ihrer vertrauten Umgebung mit vertrauten Mitschwestern verbleiben. Insgesamt 65 von 244 Frauen wählten diese Alternative. Nach Unlingen kamen von auswärts noch 6 oder 7 weitere Frauen aus den anderen Klöstern.<sup>11</sup>

## 4.2 Das neue Fraueninstitut

Unlingen wurde auf Vorschlag des Aufhebungskommissärs Karl Anton Krafft als Standort eines der drei neuen Institute bestimmt. Für Unlingen sprachen neben des geschlossenen Übertretens der 16 Schwestern auch die geeigneten Räumlichkeiten. Es waren auch ohne zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen Platz für 30 Frauen vorhanden. Die Entscheidung, wo die Standorte sein sollten, wurde erst sehr spät getroffen, die fünfmonatige Frist zur Räumung der Klöster war schon beinahe abgelaufen. In Unlingen und Gorheim wurden Fraueninstitute eingerichtet, in diesen beiden Klöstern entschieden die Schwestern jeweils geschlossen dafür, ihr weiteres Leben im Institut zu verbringen. Oftmals hat man die Institute unschön als

---

<sup>11</sup> Munderkingen, Riedlingen, Saulgau

Absterbeklöster bezeichnet. Ein Kloster war das Unlinger Institut aber gar nicht mehr. Mochten sich die Frauen vielleicht in ihrem Inneren noch als Franziskanerinnen fühlen, dem Verständnis der Behörden nach waren sie es nicht mehr. Sie durften ihr bisheriges geistliches Leben nicht mehr weiterführen. Sie unterstanden nicht mehr ihrer ehemaligen Ordensaufsicht, sondern dem bischöflichen Ordinariat, das ihnen auch noch strenge Institutsregeln verpasste. Auch gehörte ihnen weder das Gebäude noch etwas von der ehemaligen Einrichtung, nichts mehr verblieb im Besitz der Gemeinschaft. Was nicht beschlagnahmt und abtransportiert wurde, verkaufte die Aufhebungskommission. Gebäude, Kapelle, nebst Ökonomie und der weitgestreute Lehenbesitz und wurde von der Gemeinde Unlingen für 69200 Gulden erworben.

Für die Gemeinde war der Ankauf ein guter Handel.

Das Kapelleninventar kaufte Vorsteherin M. Anna Müllerin zwei Jahre später ??? auf eigene Kosten wieder zurück.

Die magere finanzielle Lebensgrundlage der Frauen war eine jährliche Pensionszahlung von 150 Gulden und 200 Gulden für die Vorsteherin, die vierteljährlich ausbezahlt wurde.

Im Sinne der Aufklärung wollte man den Frauen in freier Selbstbestimmung die Wahl ermöglichen, wie sie ihr weiteres Leben gestalten wollten. Für die Frauen, die sich dazu entschieden, weiterhin in Frauengemeinschaft zusammen zu leben, gab jedoch die eigens dafür entworfene Institutsordnung eine sehr einengenden Rahmen vor. Waren die Exschwwestern vordem Mitglieder einer selbstverantwortlichen, wirtschaftlich erfolgreichen, sich selbst ernährenden und verwaltenden Gemeinschaft, so wurden sie durch die neue Dienstvorschrift zu einem Leben in völliger Abhängigkeit und Kontrolle gezwungen. Die Institutsordnung sollte verhindern, dass eine klosterähnliche Lebensweise fortgesetzt wurde. Doch durch die Vorschriften zwang man die Exschwwestern in eine unfreie, sehr eingeschränkte Lebensführung, die die Frauen in der Art gängelte und einengte, wie die Aufhebungsbefürworter und Klosterkritiker es immer den schlecht geführten Klöstern vorwarfen. Durch die Institutsordnung wurden die Frauen von einer Franziskanerin zu einer entmündigten Pensionärin entwürdigt. Was der sich modern gebende aufgeklärte Zeitgeist an den bewährten und freiwillig akzeptierten Klosterregeln vormals verdammt hatte, das erzwang man jetzt sinnentleert einzuhalten.

Die Terziarinnen waren durch die Eigenbewirtschaftung ihrer Landwirtschaft mit vielen Aufgaben betraut, die in anderen Frauenklöstern nicht in dem Maße geleistet werden mussten. Sicherlich trug diese erfolgreiche Arbeit der Unlinger Schwestern auch zu deren Selbstwertgefühl bei<sup>12</sup>. Sie verloren durch die Klostersaufhebung nicht nur ihren Status als Ordensschwwestern, sondern wurden auch in der Hinsicht beraubt, dass sie sich nicht durch ihre eigene, gemeinsame Arbeit ernähren durften. Sie wurden zu abhängigen Pensionsempfängerinnen zurückgestuft.

---

<sup>12</sup> In den Arbeiten von Th. Selig ist nirgends beschrieben, wie die Terziarinnen es geschafft haben, selbst mit eigener Handarbeit im Stall und Feld einen stattlichen landwirtschaftlichen Hof zu bewirtschaften. Auch in den bisher eingesehenen Akten ist darüber nichts zu finden.

Die Liste der einzuhaltenden Vorschriften, vom bischöflichen Ordariat abgeseget und auf Einhaltung kontrolliert, ist erschreckend lang und ließ den Frauen kaum einen Gestaltungsspielraum in ihrer zukünftigen Lebensorganisation.

Auszug aus der Institutsordnung vom 3. Oktober 1782<sup>13</sup>

Anweisung. Auf das neue Institut, deren aus den aufgehobenen Klöstern noch beysammenwohnenden Pensionaires

*§1 Von der Beschaffenheit des neuen Instituts*

*Se. K.K.A. May. haben allergnädigst gestattet, daß die Klosterfrauen ... in einem der eingezogenen Kloster Gebäude beysammen wohnen, und ihre noch übrige Lebenstage in stiller Ruhe, und Einsamkeit schließen dürfen.*

*...müssen gleich denen, welche in die Welt zurücktreten, das Ordens Kleid ablegen. Sie werden also zugleich von der Verbindlichkeit zur vorigen Ordens Regel und von dem Gehorsam gegen ihre Ordens Oberen losgesprochen werden, aber herengegen geistlichen Vorfällenheiten von den Herren Ordinario, in weltlichen Dingen aber der unmittelbaren Landesstelle unterordnet.*

*... erhaltet jede ein besonderes Wohnzimmer, doch aber speisen sie in gemeinschaftlicher Verköstigung an einem Tisch.*

*... verstehet sich von selbst, daß die Pensionaires die Keuschheit zu halten verbunden sind, wie ein jeder Christ nach Beschaffenheit seines Standes.*

*... erhaltet ein jede jährlich ein Pension von 150 fl. und sollten sie das Glück haben, durch anderwertige Zuflüsse ihren Vermögens-Stand zu verbessern, oder durch tägliche Handarbeit etwas verdienen können, so dürfen sie diese zu Steuerung ihrer Bedürfnisse verwenden.*

*Kleider werden sie von grauer Farbe tragen... Eine jede hat sich die Kleidung aus dem ihrigen anzuschaffen, welches gleichfalls ... vom Holz, das Wohnzimmer zu heizen, von den Arzneimitteln u.s.w. zu verstehen ist.*

*Ihre künftige Lebensart soll von allen Mönchischen Weesen entfernt seyn...*

*Zur Direktion wird ihnen ein Geistlicher zugegeben, welcher über den Vollzug der ihnen vorgeschriebenen Lebensart zu wachen hat. Nebst dem wird eine Oberaufseherin aus ihrem Mittel aufgestellt ...*

*Das neue Institut hat nicht länger zu bestehen als bis auf Ableiben deren, welche sich hierzu freywillig verstanden haben ...*

*§2 Von den Personen, welche über das neue Institut zu wachen haben*

*Von dem Director*

*Der Director wird von der Landesstelle mit der Einverständniß des Herren Ordinarii aufgestellt. ... soll er besorgt sein, daß die vorgeschriebene geistliche Verrichtungen in gehöriger Ordnung und Art vorgenommen werden.*

---

<sup>13</sup> Die Institutsordnung ist vollständig abgedruckt in DAS 1909 Nr 3 und 5

*Er soll ... den befürchtenden Ausschweifungen durch kluge Veranstaltungen vorbeugen... Herentgegen haben die Inwohnerinnen des Hauses ihm als ihrem unmittelbaren Vorsteher Ehrenbietung und Gehorsam zu leisten ...*

*Von der Oberaufseherin*

*... so will allerdings erforderlich seyn, daß aus der Communitaet eine Oberaufsicht aufgestehlt werde, welche die nähere Aufsicht auf die Hauseinrichtung über sich zu nehmen hat ...*

*Sollte sie wahrnehmen, daß die Hausordnung auf was für immer eine Weis gestöhret werden, so lieget ihr ob ... die Betreffenden mit schwesterlicher Gelassenheit zu ahnden ... die schwärhere Übertretungen herentgegen ... dem Director anzuzeigen, und mit vereinbarten Kräften den zu befürchtenden übleren Folgen durch abhelfliche Mittel vorzukommen.*

*Mit diesem Amt ist zugleich die Verwaltung der Hauswüthschaft verbunden. Jede aus den Chorschwestern ... hat also alle Vierteljahr 25 fl. und nach Erforderniß der Ausgaben auch mehreres von der zu erhaltenhabenden Pension an die Oberaufseherin sogleich bey Empfang des Geldes abzuführen ...*

*Hieraus muß eine genaue Wüthschaft geführt ... und über die Tägliche Einnahm und Ausgaab ein ausführliche Rechnung gestellet werden.*

*Diese Rechnung ist allzeit nach Verlauf dreyer Monaten dem Director ... vozulegen ...*

*Am Ende des Jahres ist dem Director ein vollständige Haus-Rechnung über alle Einnahm und Ausgaab einzustellen ...*

*Zeiget sich am Schluß der Rechnung ein Geldvorschuß, so ist derselbe unter alle Mitschwesteren in gleiche Theile aufzuthailen, wie denn im Gegenteil, wenn sich ein Abgang verwahren sollte, eine jede insbesondere ihre Betrefniß beyzutragen hätte.*

*§3 Von den geistlichen Übungen, welchen die Pensionaires nach dem neuen Institut abzuliegen haben*

*... können keine Absicht haben, als ihrem Gott fernerhin in stiller Einsamkeit ungestörter, als unter dem Weltgetümel dienen zu können, zu dem Ende haben sie vorzüglich den nachstehenden Andachtsübungen zu obligen ...*

*Von dem Gebet*

*Das Gebet ist eine der nützlichsten, und nothwendigsten Beschäftigungen, womit sich andächtige Seelen abgeben sollen ... Das Gebeth ist überdieß das kräftigste Mittel, den Versuchungen vorzukommen, und wenn sie auch schon entstanden sind, zu begegnen ... Inwohnerinnen eines regulierten Hauses ... sollen daher keinen Tag vorbeÿ gehen lassen, ohne wenigstens eine halbstündige Betrachtung in der Frühe vorzunehmen, die übrigen Stunden des Tages aber, welche nicht zur Hausarbveit, der nöthigen Gemüths-Ergözung bestimmt werden, mit mündlichem Gebeth und lesen geistlicher Bücher zubringen.*

*Von der jährliche Recollection*

*Zur Beförderung eines Christlichen Wandels tragen die sogenannten Recollectionen, oder versammlungen des Geistes sehr viel bey ...*

*Dieses Seeltrasts sollen die Beysamenwohnenden Pensionaires keineswegs beraubt werden. Es wird daher dem Director aufgetragen seiner Communitaet alle Jahre ein dreytägige Recollection abzuhalten, und dieselbe die drey erste Tage der Karrwoche vorzunehmen.*

*Von dem Täglichen und wöchentlichen Gottesdienst*

*...Damit denen Liebhaberinnen des neuen Instituts zum täglichen Gottesdienst mehrere Bequemlichkeiten verschaffet werde, hat man ... solche Klostergebäude ... anzuweisen, welche mit der Pfarrkirche eine Communication haben, auf das die Innwohnerinnen dem Pfarrlichen Gottesdienste vorzüglich der Predigt und Heiligen Meß ohne weiteres Herumlaufen beywohnen können ...*

*Von Empfang der Heiligen Sacramenten*

*... Es soll also die Lobwürdige Gewohnheit, alle 14 Tage zu beichten, und zu comuniciren auch im neuen Institut beybehalten werden, doch damit aller Gewissenszwang entfernt bleibe, so wird den Mitgenossen frey gelassen, aus der Kirche, wohin sie zu beichten angewiesen werden, einen beichtvater zu wählen, welchen sie wollen...*

*Um aber aller Unordnungen vorzubeugen hat der Director die Vorsicht zu treffen, daß alle Mitschwesteren zur bestimmten Stunde sich miteinander in die Kirche zu verfügen, und von dar auf gleiche Weise zurückkehren...*

*Folgenden Tags sollen alle insgesamt nach vorangehörter heiligen Meß die heilige Comunion aus der Hand des Directors empfangen...*

*§4 Von der Lust zu Tugend und Frömmigkeit*

*... Die Verdienste, die wir uns durch Tugendwerke sammeln, sind der einzige Schatz, welchen wir mit uns nehmen, wenn wir aus dieser Welt in die Ewigkeit übertreten...*

*Lassen sich die Liebhaberinnen des neuen Instituts diese lehre zur Warnung dienen. Sie haben sich zu dieser Lebensart verstanden, weil sie die Welt scheyen, die Einsamkeit lieben, und durch ein ruhiges stilles Leben ehender zur ewigen Glückseligkeit zu gelangen sich getrauen. Sie müssen also keine Gelegenheit außer acht lassen, Tugend und gute Werke zu üben.*

*... man lebt unter mehreren, denen man täglich durch mancherley Liebesdienste nützlich zu seyn, und durch Werke der Barmherzigkeit beyzuspringen veranlasset wird...*

*Man will sich dießfals nicht mit Vorschriften abgeben, den die Tugendwerke bringen um so mehr Verdienste, je weniger dabey die Freyheit beschränket wird...*

*§5 Von der Obsorg auf die Kranken*

*... die Mitglieder der neuen Communitaet, sie werden ihren kranken Schwestern gleiche Liebe, Abwarthung, Langmuth, und Mitleiden angedeihen lassen, als sie denselben würden erwiesen haben, wenn sie vor Aufhebung des Klosters in solche Umstände gerathen wären, denn der Verdienst ist gleich, ob ein solches jetzt, oder ehemals geschehen wäre... Darum werden die beysamenwohnenden Pensionaires sich gerne entschließen, den Kranken ihrer*

*Communitaet, ohnerachtet sie gegendieselbe sie keine Ordensverbindlichkeit mehr auf sich haben, hilfreiche Hand zu leisten...*

*§6 Von den Haus-Beschäftigungen der Pensionaires*

*Die Stunden, welche nach vollbrachten Andachts-Übungen übrig bleiben, sind auf die Hand-Arbeiten zu verwenden...*

*Von den Arbeiten für das Haus*

*... sollen die Mitschwesteren von dem täglichen Haus-Arbeiten, so viel sie immer verbringen können, auf sich nehmen, damit nicht durch Beyschaffung mehrerer Hausmägden der Nahrungs-Stand verringert, und sie selbst wegen Hang zu überflüssiger Komodität mitlerweil Mangel zu leiden gezwungen werden... Daher soll sich eine jede, so lang sie nicht Krankheits halber verhindert wird, in ihrem Wohnzimmer selbst bedienen ... Eine aus den Innwohnerinnen soll das Kochen übernehmen...*

*Von den Arbeiten an sich*

*Über die Hausarbeit erübriget den Tag hindurch noch Zeit genug für sich zu arbeiten. In den dazu angewiesenen Stunden, also mag eine jede aus den Mitschwestern eine Handarbeit für sich zu nehmen, zu welcher sie die größte Lust trägt ... denn was eine jede aus ihrer Arbeit erlöset, dies wird ihnen zur Steuerung ihrer besonderen Bedürfnisse überlassen...*

*Damit aber die dießfallige Absicht nicht durch unnützes Geschwätz, oder sträflichen Müßigang vereitelt werde, hat abermals die Oberaufseherin ein wachsames Aug zu tragen.*

*§7 Von der Haus-Disziplin*

*Ohne gute Hauszucht kann keine Kommunität bestehen, es müssen sich also die Liebhaberinnen des neuen Instituts... nach dem Willen ihrer Vorgesetzten in allem zu richten, und den unnötigen Umgang mit den auswärtigen zu vermeiden.*

*Von der Tag-Ordnung*

*... denn würde in einer Communitaet freystehen, zu thun, wann, und wie man will, so müßte nothwendig wegen verschiedenheit der Unternehmungen, Verwirrung entstehen, und somit als eine richtige Folge, sich unter den beysammenwohnenden, Unlust und Mißvergnügen entstehen. Diesem Vorzukommen, hat man für gut befunden, die Liebhaberinnen, des neuen Instituts auf folgende Tagesordnung anzuweisen.*

<i>3 viertel vor 5 Uhr</i>	<i>Zeit zum Aufstehen in der Frühe (von Ostern bis Herbst, im Winter eine Stunde später)</i>
<i>5 Uhr</i>	<i>auf dem Chor das Morgen-Gebeth gemeinschaftlich verrichten</i>
<i>Unmittelbar danach</i>	<i>Halbstündige Betrachtung an nehmlichen Ort</i>
	<i>In möglicher Stille ins Wohnzimmer zurück, um dasselbe auszukehren, und in gehöriger Ordnung zu bringen</i>
<i>6 Uhr</i>	<i>auf dem Chor, betten wechselweis die Teutsche Tagzeiten von der Mutter Gottes bis zur Vesper</i>
<i>7 Uhr</i>	<i>hl. Meß</i>
	<i>Nach derselben hat sich jede an die Arbeit zu begeben, an die sie angewiesen ist, oder welche sie willkührlich gewählet hat</i>
<i>Halb 11 Uhr</i>	<i>ist das particular Examen und eine kurze lectur aus dem Buche der Nachfolgung Christi vorzunehmen</i>
<i>11 Uhr</i>	<i>Setzen sie sich zu Tisch nach vorausgeschicktem Tischgebeth. Wehrend der Tischzeit wird wechselweise von einer der Mitschwesteren aus einem von dem Director angewiesenen Buche vorgelesen</i>
	<i>Die herauf folgende Stunde wird zu anständiger Gemüths Ergötzung einberaumt (unterhaltendes vernünftiges Gespräch, oder ein Spaziergang im Hausgarten)</i>
<i>1 Uhr bis halb 5 Uhr</i>	<i>versieget man sich wieder zur Arbeit</i>
	<i>worauf eine halbstündige Ruhezeit vergönnet wird</i>
<i>5 Uhr</i>	<i>hat man sich willkürlich mit geistlich lesen und mündlichem Gebeth abzugeben</i>
<i>Halb 6 Uhr</i>	<i>Auf dem Chor die Vesper und Complet aus den Tagzeiten der Mutter Gottes und sogleich darauf der Rosenkranz gemeinschaftlich abzubeten sind</i>
	<i>verfügen sich zum Nachtsch</i>
	<i>hierauf wird wie Mittags eine anstandige Gemüths Ergötzung gestattet</i>
<i>8 Uhr</i>	<i>solle sich die ganze Communitaet auf dem Chor eintreffen, der Litanei von allen Heiligen, dem Nacht Examen, und Abend Gebeth beywohnen</i>
	<i>Von da an aber sich schleinig in die Ruhe begeben, so daß bis</i>
<i>9 Uhr</i>	<i>Alle Lichter ausgelöscht seyn sollen</i>

*An Sonn und Feyrtagen leidet die vorentworffene Tag Ordnung, weil an solchen Tügen die Hausarbeiten verboten sind, so werden die gesamte Mitschwesteren in die Pfarr-Predig und Gottesdienst verwiesen ... sonsten aber die Nachmittags-Stunden mit anderen Gottgefälligen Werken zuzubringen.*

*Von dem Gehorsam gegen die Vorgesetzten*

*Zur Erhaltung einer guten Zucht ist lediglich nothwendig, daß sich die untergebene durchaus nach dem Willen ihrer Vorgesetzten richten, dadurch erweist man Gott größeres Wohlgefallen, als wenn man ihm die fettesten Opfer zuträgt...*

*Dieses soll also in den Liebhaberinnen des neuen Instituts den heftigsten Trieb erwecken, sich ihrem Oberrn gerne zu unterwerfen.*

*Von der Liebe zu Fried und Einigkeit*

*... der gekrönte Prophet David...ruft... "wie gut, wie lieblich ist's wenn Menschen in Eintracht bey einander wohnen, denn daselbst verheißet der Herr Segen und Leben in Ewigkeit. Wie kann man wohl vermuthen, daß sich die beysammenwohnenden Pensionaires dieses Vergnügens berauben werden, da es in ihren eigenen Macht stehet, sich dasselbe zu verschaffen.*

*Von Vermeidung des überflüssigen Umgangs mit den Auswärtigen*

*Man hat zwar keineswegs die Absicht denen Mitgliederen des neuen Instituts allen Umgang mit Verwandten und guten Freunden zu versagen, und in ihrem Hause eine Klausure anzulegen, doch verstehet sich von selbst daß dieser Umgang gemäsiget seyn müße, damit nicht hiraus Unordnung im Hause und Mißvergnügen unter den Mitschwesteren entstehe.*

*... daß sie keinen Besuch von Auswärtigen annehmen werden, außer zu solchen Stunden, welche sie von den vorgeschriebenen Geschäften frey haben, besonders aber sollen sie sich hüten, solche Personen in das Haus einzuziehen, deren Umgang bey anderen einen Verdacht erweken, oder sonste ein Aufsehen machen könnte....*

*Gleiche Bewandtnis hat es mit dem Ausgehen der Pensionaires. Dises soll ohne Ursache, und ohne Vorwissen des Directors und der Oberaufseherin nicht geschehen...*

*Wie ihnen aber erlaubt wird, jemanden aus dem Orte, worinn sie wohnen, zu besuchen, soll dieses nicht anders, denn in Gesellschaft einer Mitschwester geschehen. Sie sollen sich auch nicht unterfangen, in solche Häuser einzuschleichen, die für ihren Stande nicht angemessen sind.*

*Werden sich nun die beysammenwohnenden Pensionaires die bisher entworffene Anleitung gefallen lassen, so läßt sich nicht zweifeln, daß sie die noch übrige Täge ihres Lebens in Vergnügen schließen, und auch nicht jenes Ziel verfehlen werden, welches sie sich durch vormalige Annehmung des Ordens vorgesetzt haben...*

*Wir Maximilian Christoph von Gottes Gnaden Bischof zu Constanz... entbieten den Schwestern aus dem Orden des heiligen Franziskus, welche sich in dem zu ihrer Wohnung allergnädigst bestimmten Hause zu Unlingen versammelt haben, unseren Gruß und Gnade in dem Herrn.*

Die Institutsregel ist datiert auf den 3. Oktober 1782 und gezeichnet von Ernst Graf v. Bissingen. Sie wurde für Unlingen entworfen und, weil für gut befunden, an die anderen Institute weitergegeben.

Th. Selig meint beschönigend, ... so erinnerte doch manches in diesen Vorschriften an die alten Ordensregel, so daß es den Frauen nicht besonders schwer gefallen sein wird, sich in die neue Lebensordnung zu fügen.“

Was befürchtete der Bischof von den ehemaligen Franziskanerinnen, um ihnen einen dermaßen einengenden Vorschriftenkatalog aufzuerlegen?